

Satzung Hospizverein Singen und Hegau e. V. - Förderverein

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hospizverein Singen und Hegau e. V. – Förderverein. Er hat seinen Sitz in Singen/Hohentwiel und ist im Vereinsregister unter der Nr. 540626 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient der ideellen und finanziellen Förderung der ambulanten und stationären Hospizarbeit, der Palliativversorgung und der Trauerbegleitung in Singen und im Hegau.

§ 3

Aktivitäten des Vereins

Der Verein ist ein Förderverein, der sämtliche Mittel zur Förderung der Hospizarbeit, der Palliativversorgung und der Trauerbegleitung verwendet. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- a) Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- b) Gewinnung von Vereinsmitgliedern.
- c) Mithilfe beim Aufbau und der Förderung der Hospiz- und Palliativversorgung insbesondere auch in Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe.
- d) Förderung der Qualifizierung und Fortbildung von ehrenamtlichen Hospiz- und Trauerbegleiter*innen
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im Sinne der Hospizidee.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt durch Förderung der Hospizidee in Wort und Tat ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht gleichzeitig einer Vereinigung angehören, deren Satzungsziele in wesentlichen Punkten dem Zweck des Vereins widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung

Der Austritt ist schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung mit der Bezahlung von bis zu zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 **Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er kann für natürliche und juristische Personen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni für das laufende Kalenderjahr zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitglieder sind durch Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom/von der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in unterzeichnet.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können schriftlich mit Begründung bis einer Woche vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden. Der/die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

Mitgliederversammlungen werden üblicherweise in Präsenz ausgeübt, diese dürfen aber auch im virtuellen Raum durch elektronische Kommunikation stattfinden. Erlaubt sind auch hybride Mitgliederversammlungen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer*in
- d) dem/der Kassierer*in
- e) bis zu 3 Beisitzer*innen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt ist.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jede*r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann anderen Mitgliedern des Vorstandes Vollmacht erteilt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der/die 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein.

§ 12 **Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Ein Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Hospiz- und Palliativzentrum Horizont gGmbH, Hegastr. 29, 78224 Singen.

Das Vermögen soll ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der ambulanten und stationären Hospizarbeit verwendet werden.

Singen, den 01. Juni 2022

Irmgard Schellhammer

Dr. Martin Werner

Heidi Haug

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführerin

Satzungshistorie:

Die Ursatzung wurde am 25.05.1994 errichtet und seit her mehrfach geändert bzw. neugefasst. Letzte Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.09.2008. Die Änderung des § 11 und §13 der Satzung erfolgte durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2013.

Änderung des § 3 a) durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07.06.2016.

Der § 13 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.09.2020 geändert. Im Zuge dessen wurde in § 1 wird die Eintragsnummer im Vereinsregister aktualisiert.

Änderungen der §§ 1-6; 8; 10 und 11 erfolgten durch Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 01.06.2022.